

Brake (Unterweser), 16.06.2020

PN-Nr.: 28/2020

**Gegendarstellung zur Berichterstattung „Ärger über Baufeld-Vorbereitung“ (Baumaßnahmen am Timmermanns Hellmer), NWZ, Brake, vom 13.06.2020**

Mit Berichterstattung zu „Ärger über Baufeld-Vorbereitung“ (Rodungen), NWZ, Brake, vom 13.06.2020 werden seitens des Herrn Harry Grotheer, offenbar in Funktion des Sprechers betroffener Anwohner, die Maßnahmen zur Baufeldvorbereitung der Baulanderschließung am Timmermanns Hellmer kritisiert.

Herr Harry Grotheer führt hierbei, wie bereits mit entsprechenden Eingaben an die Stadt Brake (Unterweser), dem Landkreis Wesermarsch und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz aus, dass die naturschutzfachlichen Belange unzureichend berücksichtigt und insbesondere Rechtsverstöße hiergegen bestehen würden.

Darüber hinaus wird beklagt, dass ein Einschreiten der Behörden ausbliebe und ein „Zuständigkeitswirrwarr“ bestehe, die es verhindern rechtmäßige Zustände herzustellen. Dies möchte ich zum Anlass der Richtigstellung nehmen.

Der für das Neubaugebiet am Timmermanns Hellmer geltende Bebauungsplan wurde in einem rund zwei Jahre dauernden Bauleitplanverfahren mit mehreren Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen im Dezember 2019 als Satzung beschlossen.

Nach Bekanntwerden der Eingaben zu etwaigen Verstößen gegen naturschutzrechtliche Vorgaben erfolgte unabhängig von Zuständigkeitsregelungen eine Überprüfung und enge Abstimmung zwischen der Stadt Brake (Unterweser), dem Erschließungsträger und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch.

In diesem Zusammenhang wurden keine baurechts- bzw. naturschutzwidrige Maßnahmen festgestellt. Der maßgebliche Gehölzrückschnitt erfolgte bereits im Februar 2020 außerhalb der Brut- und Setzzeit.

Die nunmehr nach entsprechender Baufeldbegehung im Juni diesen Jahres ausgeführten vorbereitenden Arbeiten umfassten geringfügige Eingriffe im Gehölzbestand entlang der Gräben sowie der Baulandvorbereitung, um die eigentlichen Erschließungsmaßnahmen durchführen zu können.

Sofern sich allerdings im Zuge der geplanten Erschließungsarbeiten Hinweise ergeben, die eine naturschutzfachliche Begleitung erforderlich machen, wird dies durch entsprechend fachkundige Personen sichergestellt.

Demzufolge kann schlussendlich festgestellt werden, dass weder das Bebauungsplanverfahren noch die vorbereitenden Erschließungsmaßnahmen rechtlich zu beanstanden sind und auch keine Untätigkeit oder fehlende Informations-/Auskunftspflicht seitens der beteiligten Behörden vorliegt.

Michael Kurz  
Bürgermeister

P  
r  
e  
s  
s  
e  
n  
o  
t  
i  
z